

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 - 55 200/0 - 1414/52 IV

Bonn, den 10. Juli 1952

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des  
Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung  
festverzinslicher Wertpapiere

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

## Entwurf eines Gesetzes

### zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt geändert und ergänzt:  
1. Hinter § 3 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 3a

Steuerbefreiung bestimmter Zinsen  
Steuerfrei sind:

1. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und von Kreditinstituten ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus bestimmt sind;
2. Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes;
3. Zinsen aus vor dem 1. April 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren und Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpa-

piere vom . . . . . im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegeben und nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom vom 2. September 1949 (WiGBL. 1949 S. 305) genehmigt worden sind. Ausgenommen sind Zinsen aus Industrieobligationen, Wandelanleihen und Gewinnobligationen, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben worden sind;

4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBL. 1949 S. 305) durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn durch die Ausgabe der bezeichneten Wertpapiere das Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.“

2. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Ziffer 1 wird das Semikolon hinter dem Wort „haben“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Dazu gehören nicht die Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen;“.

- b) Die folgenden Ziffern 3 bis 6 werden angefügt:

„3. Zinsen aus dem nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 1. April 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Industrieobligationen (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen);

4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbaren und nicht rückzahlbaren Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Zinsen nicht nach § 3a Ziff. 4 steuerfrei sind;

5. Zinsen aus anderen nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen) unter den folgenden Voraussetzungen:

a) Die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen werden,

b) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von mindestens fünf Jahren oder für eine durch Rechtsverordnung festzusetzende längere Dauer nicht abgeändert werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen, die nach § 3 a steuerfrei sind. Die im Buchstaben a bezeichnete Voraussetzung gilt nicht für festverzinsliche Wertpapiere, die nach § 33 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (IHG) vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) zum Börsenhandel nicht zugelassen sind;

6. Zinsen aus sonstigen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht nach § 3 a steuerfrei sind.“

3. § 44 wird wie folgt geändert und ergänzt:  
a) Die folgenden Absätze 1 bis 3 werden eingefügt:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 25 vom Hundert,

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 30 vom Hundert,

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 50 vom Hundert der Kapitalerträge.

(2) Nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBl. 1949 S. 305 —) kann durch Rechtsverordnung

der in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichnete Hundertsatz bis auf 50 vom Hundert erhöht werden, soweit es zur Aufrechterhaltung eines in sich abgewogenen Zinsgefüges am Kapitalmarkt erforderlich ist;

der in Absatz 1 Ziff. 3 bezeichnete Hundertsatz bis auf 30 vom Hundert herabgesetzt werden, wenn der Verwendungszweck des Erlöses der Wertpapiere förderungswürdig ist und das Zinsgefüge am Kapitalmarkt durch die Herabsetzung nicht gestört wird.

(3) Ist für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 5 bezeichneten Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach den börsenrechtlichen Vorschriften oder durch Bedingungen oder Auflagen anlässlich der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen und ist die Zulassung beantragt, so beträgt die Kapitalertragsteuer für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe in Abweichung von § 44 Abs. 1 Ziff. 3 auch dann nur 30 vom Hundert, wenn die Zulassung nicht innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4. Im Satz 1 werden die Worte „mit 25 vom Hundert der Kapitalerträge“ gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

4. Hinter § 46 wird die folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 46 a

Besondere Behandlung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6

Die Einkommensteuer für die Einkünfte aus Kapitalerträgen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 gilt durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag als abgegolten, wenn die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 32 vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 die Grenze von 600 Deutsche Mark nicht erreicht ist.“

5. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 werden hinter den Worten „die in den §§ 3,“ die Worte „3a Ziff. 4,“ und hinter der Zahl „42“ die Worte „, 43 Abs. 1 Ziff. 5, 44 Abs. 2“ eingefügt.

## § 2

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals auf Zinsen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werden.

## § 3

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBL. 1949 S. 92) der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung des Einkommensteuergesetzes anzupassen.

(2) Die in § 51 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) der Bundesregierung erteilten Ermächtigungen gelten zur Durchführung dieses Gesetzes auch für den Veranlagungszeitraum 1953.

## § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

# Begründung

## I. Allgemeines

Die steigenden Lasten in den öffentlichen Haushalten werden in der nächsten Zeit ohne Gefährdung der inneren finanziellen Stabilität und ohne Beeinträchtigung des Lebensstandards der deutschen Bevölkerung nur getragen werden können, wenn es gelingt, das Sozialprodukt wesentlich zu erhöhen. Diese Erhöhung hat eine Zunahme der Bruttoinvestitionen zur Voraussetzung, die für das Jahr von Mitte 1952 bis Mitte 1953 auf mehr als 31 Mrd. DM veranschlagt worden sind. Davon werden fast 20 Mrd. DM auf Nettoanlageinvestitionen entfallen, die zum weit überwiegenden Teil durch Bereitstellung langfristigen Kapitals gedeckt werden müssen. Neben dem Wohnungsbauprogramm, das unter Einbeziehung des Bergarbeiterwohnungsbaus in einem Jahr einen Kapitalaufwand von etwa 5 Mrd. DM bedingt, konzentrieren sich

die dringendsten Investitionsaufgaben immer stärker auf die Engpaßbereiche, vor allem auf Elektrizität, Gas, Wasser, Kohlenbergbau, Eisen- und Stahlindustrie und auf vorrangige Aufgaben im Bereich des Verkehrs und des Nachrichtenwesens. Daneben können aber auch in den übrigen Bereichen der Wirtschaft Investitionen zur Modernisierung und Rationalisierung der Produktion — auch im Hinblick auf die erforderliche Erhöhung der Exportfähigkeit — keineswegs entbehrt werden.

Die Deckung dieses Investitionskapitalbedarfs wird zunehmend schwieriger. Wichtige Quellen der langfristigen Investitionsfinanzierung werden in nächster Zeit spärlicher fließen als bisher oder sogar versiegen. Dies gilt in erster Linie von ERP-Gegenwertmitteln. Weiter muß damit gerechnet werden, daß im Zuge des Übergangs von der Soforthilferegulierung zum endgültigen Lastenausgleich die Investi-

tionshilfemittel, die bisher in beträchtlichem Ausmaß aus den Zins- und Tilgungsleistungen der Umstellungsgrundschulden und aus den Soforthilfeabgaben vor allem für sozialen Wohnungsbau bereitgestellt werden konnten, eine erhebliche Verminderung erfahren. Angesichts der Anspannung in den öffentlichen Haushalten ist nicht zu erwarten, daß diese Ausfälle durch vermehrten Einsatz öffentlicher Investitionsgelder ausgeglichen werden können. Der Erlös aus der Investitionshilfe steht nur vorübergehend zur Verfügung und deckt den Fehlbedarf an Investitionsmitteln auch dann nicht annähernd, wenn durch eine weitere Anpassung der gebundenen Preise in den Grundstoffbereichen an die allgemeine Preisentwicklung und in Durchführung der im Investitionshilfegesetz vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen vordringlicher Investitionen die Eigenfinanzierung eine gewisse Steigerung erfährt. Solange die gegenwärtige Marktlage namentlich im Konsumgüterbereich anhält, muß im ganzen in Industrie und Handel mit einem Rückgang der Mittel aus der Selbstfinanzierung gerechnet werden.

Die Bundesregierung hält es unter diesen Umständen für besonders dringlich, den Kapitalmarkt und hier vor allem den Markt der festverzinslichen Wertpapiere zu aktivieren. Es kann gesamtwirtschaftlich nicht verantwortet werden, in übermäßigem Umfang kurzfristigen Bankkredit für Investitionen einzusetzen, ohne daß die Möglichkeit besteht, diese kurzfristige Verschuldung durch Begebung von Wertpapieren zu konsolidieren. Der Wertpapiermarkt hat zwar in der letzten Zeit eine gewisse Ausweitung erfahren, die aber nur zu einem sehr geringen Teil auf einer originären Ersparnisbildung beruht. Von den seit der Währungsreform ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren dürften im Durchschnitt weniger als 5. v. H. von privaten Sparern erworben worden sein, während der weit überwiegende Teil der Anlagen aus bereits gebildetem Geldkapital der Sozialversicherungsträger, der Lebensversicherungen öffentlicher Stellen, Fonds usw. vorgenommen worden ist. Wenn in jüngster Zeit diese Relation auch eine gewisse Besserung erfahren hat, so bleibt sie doch völlig unbefriedigend.

Das Wertpapiersparen bedarf vor allem aus währungspolitischen Gründen einer besonderen Förderung. Die durch Erwerb von Wertpapieren gebildeten Ersparnisse sind im volkswirtschaftlichen Sinn bis zu ihrer Tilgung

„festgeschrieben“ und können über den Markt nur insoweit in Geld zurückverwandelt werden, als sich andere Sparer zur Übernahme dieser Papiere bereitfinden und ihrerseits entsprechende Geldbeträge binden. Dagegen können diejenigen Ersparnisse, die in der Form von Einlagen bei Kreditinstituten gebildet werden, in der Regel jederzeit in aktive Kaufkraft zurückverwandelt werden. Tritt eine solche Rückverwandlung von Sparguthaben, Termineinlagen usw. in aktive Kaufkraft massiert ein, so wirkt sich dies, wie die Erfahrungen nach Ausbruch der Korea-Krise eindeutig gezeigt haben, währungspolitisch außerordentlich ungünstig aus. Zwischen den bisherigen Nominalzinssätzen und Ausgabekursen der festverzinslichen Wertpapiere und den sich am freien Markt bildenden Wertpapierrenditen sowie den Geldmarktsätzen haben sich in letzter Zeit Diskrepanzen herausgebildet, die den Wertpapierabsatz zweifellos beeinträchtigt haben. Durch eine Anpassung der Wertpapierzinsen an die Marktlage wird nicht nur bei privaten Wertpapierkäufern, sondern nicht zuletzt auch bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der Anreiz zum Erwerb festverzinslicher Wertpapiere erhöht. Es kann auch damit gerechnet werden, daß ein Teil der in ständigem Anwachsen begriffenen Termingelder und sonstiger Mittel, die an der Grenze zwischen Geld- und Kapitalmarkt stehen, in Wertpapieren angelegt wird, und daß bei wichtigen Kapitalsammelstellen der mittelbaren Anlage durch Wertpapiererwerb gegenüber Direktausleihen wieder mehr der Vorzug gegeben wird und dadurch auch der überregionale Kapitalausgleich gefördert wird.

In Sachverständigenkreisen besteht Einigkeit darüber, daß eine Zinserhöhung oder Zinsfreigabe allein nicht ausreicht, um den Markt der festverzinslichen Wertpapiere in dem wünschenswerten Umfang zu reaktivieren. Infolge der hohen und progressiven Sätze der Einkommensteuer sowie des hohen Körperschaftsteuersatzes würde auch bei Zinsfreigabe nur eine relativ geringe Steigerung des effektiven Nettozinses nach Abzug der Steuern eintreten. Als isolierte Maßnahme würde aber auch eine Zinserhöhung bzw. Zinsfreigabe am Markt der festverzinslichen Wertpapiere und darüber hinaus in der gesamten volkswirtschaftlichen Finanzierung zu untragbaren Folgen führen. Die Erhöhung des landesüblichen Zinsfußes würde zwangsläufig einen starken Kurseinbruch bei den

umgestellten RM-Emissionen und bei den seit der Währungsreform begebenen DM-Obligationen nach sich ziehen. Außerdem würde die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus ernsthaft gefährdet werden. Die Verteuerung des gesamten erststelligen Hypothekarkredits, die aus einer Zinsfreigabe am Markt der festverzinslichen Wertpapiere resultiert, würde dazu zwingen, die Mietsatzmieten im sozialen Wohnungsbau beträchtlich zu erhöhen und im Zusammenhang damit unmittelbare öffentliche Zins- und Mietsubventionen großen Umfangs zum Schutze der minderbemittelten Bevölkerungsteile erforderlich machen, ohne daß durch solche Maßnahmen das Risiko der Träger des sozialen Wohnungsbaus im Falle späterer gesetzlicher Änderungen ausgeschaltet werden könnte. Will man diese Lösung vermeiden, so müßte der Einsatz öffentlicher Kapitalsubventionen im sozialen Wohnungsbau, der durch die Steigerung der Baukosten an sich schon eine Erhöhung erfahren hat, wesentlich ausgedehnt werden, um auf diese Weise einen Ausgleich für die Einschränkung des rentierlichen Raums in der Wohnungsbaufinanzierung durch die Zinserhöhung der erststelligen Hypotheken zu schaffen. Vor allem aber würde eine Zinserhöhung, die dem Gläubiger bei der gegenwärtigen Steuerbelastung einen wirksamen Anreiz zum Wertpapiererwerb geben würde, Ausmaße annehmen, die mit der Belastungsfähigkeit der Wirtschaft unvereinbar wären. Die Bundesregierung hat sich aus diesen Gründen entschlossen, Maßnahmen zu einer steuerlichen Begünstigung bestimmter Zinsen vorzuschlagen, durch die auf der einen Seite der Anreiz des effektiven Zinssatzes festverzinslicher Wertpapiere nach Abzug der Steuern erhöht, auf der anderen Seite eine Vertrauensstörung durch Kursverfall bei den umgestellten RM-Obligationen und bei den seit der Währungsreform ausgegebenen DM-Schuldverschreibungen verhindert und schließlich eine untragbare Steigerung der Zinslasten, vor allem im sozialen Wohnungsbau, ausgeschaltet wird.

Dadurch, daß die Zinsen aus vor dem 1. April 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren mit Ausnahme von nach dem 20. Juni 1948 ausgegebenen Industrieobligationen, Wandelanleihen und Gewinnobligationen, die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werden, von der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer freigestellt werden, wird dem Markt der umgestellten

RM-Obligationen und der seit der Währungsreform begebenen DM-Schuldverschreibungen eine kräftige Stütze geboten, durch die die nachteiligen Auswirkungen der Zinsfreigabe verhindert werden. Indem auch auf Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und von Kreditinstituten ausgegebenen Kommunalschuldverschreibungen, deren Erlöse mindestens zu 90 v. H. zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus bestimmt sind, aus festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes und aus vor dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, deren Verwendungszweck als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist, eine Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nicht erhoben wird, wird sichergestellt, daß eine Verteuerung der erststelligen Hypothekarkreditgewährung im sozialen Wohnungsbau, des öffentlichen Kredits und sonstiger förderungswürdiger Investitionsfinanzierungen in nennenswertem Umfang nicht eintreten kann, daß aber gleichzeitig das Angebot an langfristigen Ersparnissen in Wertpapierform eine wahrscheinlich erhebliche Erhöhung erfährt. Dies bedeutet, daß die effektive Verzinsung von Emissionen, die nicht unter die Ziffern 1 und 4 des § 3 a EStG in der Fassung des § 1 Ziffer 1 des Entwurfs fallen, bis auf weiteres nicht über dem Satz von etwa 5 bis 5,5 v. H. liegen wird, der für die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus noch tragbar ist.

Bei allen übrigen festverzinslichen Wertpapieren soll eine Steuerbegünstigung beim Zinsertrag künftig in der Weise eintreten, daß die Besteuerung dieser Zinserträge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch die Zahlung einer Kapitalertragsteuer von 30 bis höchstens 50 v. H. abgegolten wird. Bei der erwarteten Gestaltung der Nominalzinssätze und der Ausgabekurse dieser Wertpapiere kann damit gerechnet werden, daß auch hier im allgemeinen der Nettoertrag der Wertpapierzinsen nach Abzug der Steuern um 5 v. H. herum liegen wird, daß also auch ein vermehrter Anreiz gegeben wird, Investitionsfinanzierungen der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft über den Erwerb festverzinslicher Wertpapiere vorzunehmen. Da die Kapitalertragsteuer auch von nichtsteuerpflichtigen Stellen bezahlt werden muß, wird verhindert, daß solche Stellen ihre Überschüsse in hochverzinslichen Wertpapieren anlegen und daß darunter vor allem

die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus leidet.

Um zu gewährleisten, daß bei einer Zinsfreigabe von einzelnen Schuldnern bzw. Emissionsinstituten allzu hohe Zinsen — sei es durch entsprechende Nominalzinssätze oder durch niedrige Emissionskurse — geboten werden und daß dadurch eine unerträgliche Verteuerung der Investitionsfinanzierung eintritt, soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr gegebenenfalls eine höhere Kapitalertragsteuer als 30 v. H. festzusetzen. Durch eine solche Bestimmung wird das Risiko, das mit einer isolierten Freigabe der Zinssätze am Kapitalmarkt angesichts der nach wie vor bestehenden Kapitalknappheit verbunden gewesen wäre, eng begrenzt. Die Ermächtigung der Bundesregierung ist dadurch beschränkt, daß sie im Höchstfall einen Steuersatz von 50 v. H. festsetzen kann. Diese Begrenzung liegt darin begründet, daß nicht damit gerechnet wird, daß festverzinsliche Wertpapiere herausgegeben werden, die einen höheren Zinssatz als 11 v. H. haben.

## II. Im einzelnen

### Zu § 1 Ziffer 1

Die Steuerbefreiung der Zinsen der in Betracht kommenden Wertpapiere wird zweckmäßig in einem neuen § 3 a EStG geregelt. Er führt im einzelnen die Zinsen derjenigen Wertpapiere auf, die von der Einkommensteuer befreit sind.

Der Begriff „zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus“ in § 3 a Ziff. 1 EStG umfaßt auch die Kosten der Grundstückserschließung.

Nach Ziffer 2 des § 3 a EStG werden die Zinsen der festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes von der Einkommensteuer freigestellt. Die Zinsen der festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sollen nach Ziffer 4 des § 3 a EStG steuerfrei sein.

Nach Ziffer 3 des vorgesehenen § 3 a EStG sind Zinsen aus vor dem 1. April 1952 gegebenen festverzinslichen Wertpapieren steuerfrei. Gleichgestellt werden sollen aber

auch Zinsen aus solchen festverzinslichen Wertpapieren, bei denen Genehmigung und Ausgabe zwar nach dem 31. März 1952, aber noch bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgt sind bzw. erfolgen. Durch diese Übergangsregelung soll eine Benachteiligung in den Fällen vermieden werden, in denen die Genehmigung der Ausgabe vor dem 1. April 1952 beantragt aber noch nicht erteilt worden ist.

In Ziffer 4 des vorgesehenen § 3 a EStG wird die Steuerbefreiung der Zinsen davon abhängig gemacht, daß der Verwendungszweck des Erlöses der Wertpapiere durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Als besonders förderungswürdig gelten solche Emissionen, die für volkswirtschaftlich und staatspolitisch wichtige Investitionen bestimmt sind und die ohne Steuerfreiheit voraussichtlich am Kapitalmarkt den gewünschten Erfolg nicht erreichen können. Die bei einer Emission einmal zugelassene Steuerbefreiung wird nicht aufgehoben werden, solange der Erlös der Wertpapiere dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird und die Bedingungen, unter denen die Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt worden sind, unverändert fortbestehen.

### Zu § 1 Ziff. 2 a des Entwurfs

Die Ergänzung des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 EStG dient der Klarstellung. Die Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen unterlagen bisher nach der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung einer 25 %igen Kapitalertragsteuer; sie sollen nach dem in § 1 Ziff. 2 b des Entwurfs vorgesehenen § 43 Abs. 1 Ziff. 3 EStG in Verbindung mit dem in § 1 Ziff. 3 des Entwurfs vorgesehenen § 44 Abs. 1 Ziff. 2 EStG einer Kapitalertragsteuer von 30 v. H. unterworfen werden, durch die nach dem in § 1 Ziff. 4 des Entwurfs vorgesehenen § 46 a EStG die Einkommensteuer abgegolten ist.

### Zu § 1 Ziff. 2 b des Entwurfs

In den vorgesehenen Ziffern 3 bis 6 des § 43 Abs. 1 EStG werden die Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren aufgezählt, die der Kapitalertragsteuer unterliegen sollen. Bezüglich der Industrieobligationen ist darauf hinzuweisen, daß die Zinsen aus solchen Industrieobligationen, die vor dem 21. Juni 1948 ausgegeben worden sind, steuerfrei sein

werden (§ 1 Ziff. 1 des Entwurfs — § 3 a Ziff. 3 EStG —). Die Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 20. Juni 1948, aber vor dem 1. April 1952 ausgegeben worden sind, sollen zur Kapitalertragsteuer nach Ziffer 3 des vorgesehenen § 43 Abs. 1 EStG herangezogen werden. Die Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 31. März 1952 ausgegeben worden sind, sollen dann der Kapitalertragsteuer (mit der Abgeltung nach dem vorgesehenen § 46 a EStG) unterliegen, wenn sie die in Ziffer 5 Buchstaben a und b des vorgesehenen § 43 Abs. 1 EStG bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Die Wandelanleihen und die Gewinnobligationen werden in allen Fällen den übrigen Industrieobligationen gleichgestellt.

Die in der neuen Ziffer 5 Buchstabe a des § 43 Abs. 1 EStG geforderte Voraussetzung der Zulassung zum Handel an einer Börse ist erforderlich, weil nur diejenigen festverzinslichen Wertpapiere begünstigt werden sollen, bei denen eine amtliche Kursbildung möglich ist. Durch die in Ziffer 5 Buchstabe b des § 43 Abs. 1 EStG geforderte Voraussetzung soll verhindert werden, daß ein Emittent die Genehmigung zur Ausgabe von Wertpapieren erlangt, weil er zunächst die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, später aber die Zinsbedingungen ändert. Daß eine Änderung in den Zinsbedingungen einmal eintritt, wird nicht für alle Zeit verhindert werden können. Es soll darum wenigstens für eine bestimmte Mindestfrist sichergestellt sein, daß die nach den Anleihebedingungen vorgesehenen Zinsbedingungen unverändert bleiben. Nach § 33 des Gesetzes über die Investitions-  
hilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiere für drei Jahre von der Zulassung zum Börsenhandel ausgeschlossen. Die in der neuen Ziffer 5 Buchstabe a des § 43 Abs. 1 EStG bezeichnete Voraussetzung mußte deshalb für diese Wertpapiere außer Geltung gesetzt werden.

#### Zu § 1 Ziff. 3 des Entwurfs

Die in den neuen Ziffern 3 bis 6 des § 43 Abs. 1 EStG bezeichneten Wertpapiere sollen einem anderen als dem bisher in § 44 Abs. 1 EStG enthaltenen Kapitalertragsteuersatz unterworfen werden. Es ist deshalb eine Änderung des Absatzes 1 des § 44 EStG erforderlich. Wegen der in dem vorgesehenen § 44 Abs. 2 EStG enthaltenen Ermächtigung,

durch Rechtsverordnung den Kapitalertragsteuersatz von 30 v. H. bis auf 50 v. H. zu erhöhen, wird auf den letzten Absatz der allgemeinen Begründung (Abschnitt I) hingewiesen. Der bei einer Emission zugelassene Kapitalertragsteuersatz wird nicht erhöht werden, solange die Bedingungen, unter denen die Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt worden sind, unverändert fortbestehen.

Neben der Möglichkeit der Heraufsetzung des Kapitalertragsteuersatzes in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG von 30 bis auf 50 v. H. sieht der Entwurf auch die Möglichkeit vor, den in § 44 Abs. 1 Ziff. 3 EStG für Fälle des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 EStG bestimmten Kapitalertragsteuersatz von 50 v. H. bis auf 30 v. H. durch Rechtsverordnung herabzusetzen. Eine Herabsetzung kommt in Betracht, wenn der Verwendungszweck des Erlöses der Wertpapiere förderungswürdig ist und durch die Herabsetzung das Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.

Die nach § 43 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a EStG erforderliche Voraussetzung der Zulassung an einer Börse macht es notwendig, eine Regelung für die Zeit bis zur Entscheidung über die Zulassung zu treffen. Nach der in dem neuen Absatz 3 des § 44 EStG vorgesehenen Regelung soll der Kapitalertragsteuersatz für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe 30 v. H. betragen, und zwar auch dann, wenn eine Entscheidung über die Zulassung zum Handel an einer Börse innerhalb dieses Jahres nicht erfolgt oder die Zulassung gar abgelehnt wird. Voraussetzung ist allerdings, daß die Zulassung nicht ausgeschlossen ist und der Emittent die Zulassung beantragt hat. Für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe der Wertpapiere beträgt der Kapitalertragsteuersatz weiter 30 v. H., wenn die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt ist, in allen anderen Fällen 50 v. H.

#### Zu § 1 Ziff. 4 des Entwurfs

Der neue § 46 a EStG schreibt vor, daß die Einkommensteuer für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 EStG bezeichneten Kapitalerträge durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten ist. Diese Kapitalerträge bleiben deshalb grundsätzlich bei der Veranlagung außer Ansatz; die von ihnen einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die sich bei der Veranlagung ergebende Steuerschuld nicht angerechnet. Für Fälle, in denen diese Rege-



lung für den Steuerpflichtigen im Ergebnis ungünstiger ist, als bei einer Einbeziehung der bezeichneten Kapitalerträge in die Veranlagung, ist dem Steuerpflichtigen durch Sätze 2 und 3 des neuen § 46 a EStG die Möglichkeit gegeben, durch einen entsprechenden Antrag eine solche Veranlagung herbeizuführen.

#### **Zu § 1 Ziff. 5 des Entwurfs**

Die im Entwurf vorgesehenen Ermächtigungen machen eine Ergänzung des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 EStG erforderlich.

#### **Zu § 2 des Entwurfs**

Nach § 2 sollen die im § 1 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften auf Zinsen angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1952 fällig werden. Diese auf den Beginn eines

Veranlagungszeitraums abstellende Regelung ist zur Vermeidung von Komplizierungen notwendig.

#### **Zu § 3 des Entwurfs**

Der § 3 enthält die erforderlichen Ermächtigungsvorschriften.

#### **Zu §§ 1 bis 4 des Entwurfs**

Eine besondere Regelung für die Körperschaftsteuer ist nicht notwendig. Die Vorschriften über die Steuerfreiheit der Zinsen gelten über § 6 KStG unmittelbar auch für die Körperschaftsteuer. Die Vorschriften über die Erhebung der Kapitalertragsteuer und die Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag sind für die Körperschaftsteuer nach Maßgabe des § 20 KStG anzuwenden.

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 20. Juni 1952

An den  
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 6. Juni 1952 — 6 — 55200/0 — 521/52 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des  
Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung  
festverzinslicher Wertpapiere

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen; er bittet die Bundesregierung jedoch

- a) darauf hinzuwirken, daß der im Bundestag liegende Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Dividendenabgabeverordnung zusammen mit dem vorliegenden Gesetz verabschiedet wird,
- b) zur Förderung der Sparkapitalbildung unverzüglich eine Regelung für die Gewährung von Sparerprämien nach dem Vorbild des Wohnungsbauprämiengesetzes vorzulegen.

K o p f

Anlage

## Änderungsvorschläge

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere

#### 1. Zu § 1 Ziff. 1

- a) Im § 3 a Ziff. 1 EStG sind hinter den Worten „des sozialen Wohnungsbaus“ die Worte einzufügen „und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen“.

##### Begründung:

Diese Ergänzung soll sicherstellen, daß die durch den sozialen Wohnungsbau bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen mit zur „Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus“ rechnen.

- b) Im § 3 a Ziff. 1 EStG sind vor den Worten „bestimmt sind“ die Worte einzufügen „und des als förderungswürdig im Sinne des § 7 d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 anzuerkennenden Schiffsbaues“.

##### Begründung:

Im Hinblick auf die Überlastung der Schifffahrt mit Schulden und Schuldzinsen, die aus der gewaltigen Höhe der von ihr erlittenen Kriegsschäden und der bisher geübten Finanzierung des Wiederaufbaues der deutschen Handelsflotte sich ergibt, erscheint es billig und angemessen, die Steuerfreiheit für die Zinsen der dem Wohnungsbau dienenden Emissionen auf die für den Schiffbau bestimmten Anleihen auszudehnen.

- c) Im § 3 a Ziff. 2 EStG sind die folgenden Worte anzufügen „und der Länder, wenn die vorgesehenen Emissionsbedin-

gungen durch den Kapitalverkehrsausschuß gebilligt werden;“.

##### Begründung:

Es erscheint nicht angängig, Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder grundsätzlich schlechter zu stellen als die des Bundes. Die Einschaltung des Kapitalverkehrsausschusses kann auf die Prüfung der Emissionsbedingungen beschränkt werden.

- d) Im § 3 a Ziff. 3 EStG müssen auch verlagerte Geldinstitute und Emissionen, die nur teilweise begeben sind, einbezogen werden.

- e) Im § 3 a Ziff. 4 sind hinter den Worten „ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren“ die Worte einzufügen „öffentlich-rechtlicher Körperschaften“.

##### Begründung:

Durch diese Einfügung soll die Wirksamkeit der Bestimmung des § 3 a Ziff. 4 EStG auf die festverzinslichen Wertpapiere öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschränkt werden.

#### 2. Zu § 1 Ziff. 2 a)

Im § 43 Abs. 1 Ziff. 1 ist das Semikolon hinter dem Wort „Gewinnobligationen“ durch ein Komma zu ersetzen und folgender Nachsatz anzufügen „soweit sie unter Ziffer 3 fallen;“.

##### Begründung:

Siehe Begründung unter 3. b).

3. Zu § 1 Ziff. 2 b)

a) § 43 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbaren und nicht rückzahlbaren Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Zinsen nicht nach § 3 a Ziff. 2 oder Ziff. 4 steuerfrei sind;“.

Begründung:

Die Gleichstellung der festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes und der Länder im § 3 a Ziff. 2 macht eine entsprechende Ergänzung im § 43 Abs. 1 Ziff. 4 erforderlich.

b) Im § 43 Abs. 1 Ziff. 5 EStG Zeile 2 ist das Wort „einschließlich“ durch das Wort „ausschließlich“ zu ersetzen.

Begründung:

Die steuerliche Begünstigung sachwertbezogener Wertpapiere und der Gewinnobligationen kann weder der Belebung des Marktes festverzinslicher Papiere noch der Begrenzung der effektiven Verzinsung dienen. Für den sozialen Wohnungsbau würde eine nur geringe Besteuerung der Zinsen aus den erwähnten Wertpapieren eine weitere erhebliche Erschwerung der Kapitalbeschaffung nach sich ziehen, da dann sowohl Wandelanleihen als auch Gewinnobligationen einen ungleich höheren Anreiz bieten würden als die steuerbefreiten niedrig verzinslichen Pfandbriefe. Eine weitere erhebliche Erschwerung der ohnehin unzureichenden Kapitalbeschaffung für

den sozialen Wohnungsbau wäre die Folge.

4. Zu § 3

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kapitalertragsteuer - Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBI. 1949 S. 92) und § 15 Ziffer 1 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 (BGBl. I S. 310) den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen anzupassen.“

Begründung:

Es trifft zu, daß die Steuerbefreiung sich sowohl auf die Einkommensteuer als auch auf die Körperschaftsteuer bezieht. Daß die in dem neuen § 3 a EStG festgelegte Steuerbefreiung bestimmter Zinsen auch für die Körperschaftsteuerpflichtigen gilt, ergibt sich aus den §§ 6 und 20 KStG. Es ist deshalb möglich und auch erforderlich, dahingehend Klarstellung in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung zu treffen und zwar im § 15 Ziff. 1 a. a. O.

5. Als § 3 a ist nachstehende Berlin-Klausel einzufügen:

„§ 3 a

Dieses Gesetz gilt gemäß § 12 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 auch im Lande Berlin.“

Begründung:

Die Berlin-Klausel ist den Bestimmungen des Dritten Überleitungsgesetzes angepaßt.

## S t e l l u n g n a h m e

### der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 20. Juni 1952 zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere

Der Bundesrat hat in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

#### Zu Ziffer 1 a der Abänderungsvorschläge:

Gegen die Einfügung der Worte „und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen“ hinter den Worten „des sozialen Wohnungsbaus“ in Ziffer 1 des vorgesehenen § 3 a EStG werden Bedenken nicht erhoben.

#### Zu Ziffer 1 b der Abänderungsvorschläge:

Der Bundesrat hat beschlossen, die in Ziffer 1 des vorgesehenen § 3 a EStG des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Steuerbefreiung auf die Zinsen der Schiffspfandbriefe auszudehnen. Gegen diesen Beschluß bestehen Bedenken. Die Schiffspfandbriefe sind eine typische Gattung derjenigen festverzinslichen Wertpapiere, deren Zinsen nach Ziffer 4 des vorgesehenen § 3 a EStG von der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer befreit werden können. Eine unbedingte Gleichstellung der Schiffspfandbriefe mit den Pfandbriefen, deren Erlöse dem sozialen Wohnungsbau zugeführt werden, erscheint deshalb nicht angängig.

#### Zu Ziffer 1 c der Abänderungsvorschläge:

Zu Ziffer 2 des vorgesehenen § 3 a EStG hat der Bundesrat den Beschluß gefaßt, die festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder denen des

Bundes gleichzustellen. Gegen diesen Beschluß werden Einwendungen nicht erhoben. Der Beschluß des Bundesrates sieht außerdem vor, daß die Emissionsbedingungen der festverzinslichen Wertpapiere und Schatzanweisungen des Bundes und der Länder der Prüfung durch den Kapitalverkehrsausschuß unterworfen werden. Dem kann nur insofern zugestimmt werden, als die Prüfung der Emissionsbedingungen durch den Kapitalverkehrsausschuß für die festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder in Betracht kommt. Die Ausgabe von Bundesanleihen und von Bundesschatzanweisungen erfolgt jeweils auf Grund eines Gesetzes, bei dessen Zustandekommen der Bundesrat mitzuwirken hat, während die Ausgabe von Anleihen und Schatzanweisungen der Länder auf Grund von Ländergesetzen erfolgt, bei deren Zustandekommen der Bund nicht mitwirkt. Der Bundesrat ist demnach bei der Ausgabe festverzinslicher Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes in der Lage, die Emissionsbedingungen zu prüfen. Es besteht deshalb nicht die Notwendigkeit, die festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes neben dieser Prüfung der Genehmigung des Kapitalverkehrsausschusses zu unterwerfen.

#### Zu Ziffer 1 d der Abänderungsvorschläge:

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

#### Zu Ziffer 1 e der Abänderungsvorschläge:

Der Beschluß des Bundesrates will die Steuerbefreiung der Zinsen nach Ziffer 4 des vorgesehenen § 3 a EStG auf Emissionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschränken.

Eine solche Beschränkung stellt eine sachlich nicht vertretbare Einengung des Tatbestandes dar. Ein wesentlicher Teil der nach Ziffer 4 des vorgesehenen § 3 a EStG in Frage kommenden Emittenten tritt nicht in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf, sondern als juristische Personen des Handelsrechts, wie Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nach der Zielsetzung der Ziffer 4 des vorgesehenen § 3 a EStG liegen keine Gründe vor, diese Emittenten anders zu behandeln, als die Emittenten, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

**Zu Ziffer 2 der Abänderungsvorschläge:**

Keine Einwendungen.

**Zu Ziffer 3 a der Abänderungsvorschläge:**

Mit Rücksicht darauf, daß in Ziffer 2 des vorgesehenen § 3 a EStG, wie es sich aus dieser

Stellungnahme ergibt, die festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes an der Kontrolle des Kapitalverkehrsausschusses herausgenommen werden sollen, muß in der neuen Ziffer 4 des Absatzes 1 des § 43 EStG der Bund gestrichen werden.

**Zu Ziffern 3 b und 4 der Abänderungsvorschläge:**

Den Beschlüssen des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu Ziffer 5 der Abänderungsvorschläge:**

Gegen die Aufnahme der Berlinklausel bestehen keine Bedenken. Die Berlinklausel ist aber nicht in einem § 3 a in das Gesetz aufzunehmen, sondern in einem § 4. Der bisherige § 4 wird § 5.